

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der secunet (Stand 02/2024)

§ 1 Allgemeines

- (1) Als secunet werden die secunet Security Networks AG sowie die stashcat GmbH, die SysEleven GmbH, die secunet International GmbH & Co. KG und die secunet International Management GmbH, an denen die secunet Security Networks AG direkt oder indirekt mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält, bezeichnet.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des auf diese Bedingungen begründeten Vertragsverhältnisses – ganz oder teilweise – beinhalten, bedürfen mindestens der Textform. Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel. Sollten diese Vereinbarungen oder ein auf diese Bedingungen begründetes Vertragsverhältnis Verweise auf die Schriftform enthalten, kann die Schriftform auch durch die elektronische Form oder Textform ersetzt werden, sofern keine gesetzlich vorrangigen Formvorschriften Anwendung finden. Die Textform erfordert eine elektronische Signatur unter Einsatz einer Softwarelösung. Das vorgenannte Formerfordernis gilt ebenfalls für die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel.
- (3) Abweichende - entgegenstehende oder ergänzende - allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt.

§ 2 Schutzrechte, Nutzungsrechte, Ansprüche Dritter

- (1) Der Lieferant räumt secunet
 - an Standardsoftware ein einfaches, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht sowie
 - an allen übrigen Liefergegenständen (z.B. Individualsoftware, im Rahmen eines Customizings angepasste Software, Dokumentationen, Quellcodes und Konzepte) das ausschließliche unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- (2) Soweit secunet in die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten urheberrechtlich geschützte Werke einbringt oder andere geschützte Positionen wie etwa Patente, verbleiben sämtliche Rechte daran bei secunet. Der Lieferant erhält Nutzungsrechte nur in dem Umfang, wie er sie für die Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks benötigt.
- (3) Der Lieferant darf für die Erstellung der Vertragsgegenstände Komponenten Dritter verwenden, soweit er dadurch in der Lage bleibt, secunet die notwendigen Rechte zur Erfüllung des Vertragszweckes zu übertragen. In diesem Falle räumt der Lieferant secunet ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht ein.

§ 3 Vergütung, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Vergütung für die jeweiligen Leistungen des Lieferanten ergibt sich aus der Bestellung und versteht sich zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
- (2) Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Rechnungsstellung durch den Lieferanten ein.

§ 4 Änderungen des Vertragsgegenstandes, Stornierung, Kündigung

- (1) secunet ist berechtigt, bis zur Ablieferung bzw. Abnahme zumutbare Änderungen des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Der Lieferant wird solche Änderungen zu den Konditionen und innerhalb solcher Fristen realisieren, die den in den Einzelverträgen kalkulierten Konditionen entsprechen. Die vereinbarten Fristen verlängern sich zugunsten des Lieferanten, wenn die vereinbarte Änderung Verzögerungen verursacht, die nicht anders abgefangen werden können und derartige Verzögerungen der secunet unverzüglich mitgeteilt (Textform) und auf Verlangen vom Lieferanten nachgewiesen werden.
- (2) secunet ist berechtigt, Teilleistungen, mit deren Realisierung noch nicht begonnen wurde, zu stornieren. Durch eine Stornierung reduziert sich der Gesamtpreis um den Einzelpreis der stornierten Leistung.
- (3) Die Parteien können den Vertrag fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat; eine Partei ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Im Falle eines Mangels wird der Lieferant diesen nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Neuherstellung beheben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Untersuchungsfrist der secunet gemäß der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs beginnt erst nach erfolgter Installation und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes. secunet hat erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen zu rügen.
- (3) Werden innerhalb der Untersuchungsfrist Mängel angezeigt, wird die Untersuchung unterbrochen, sofern es sich um wesentliche Mängel handelt. Nach erfolgter Mängelrüge und erneuter Bereitstellung des Vertragsgegenstandes beginnt die Untersuchungsfrist neu zu laufen.
- (4) Macht ein Dritter wegen der vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstände secunet gegenüber Ansprüche aus Patenten, Lizenzen, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten Dritter geltend, informiert secunet den Lieferanten darüber. Der Lieferant wird die secunet auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen Dritter freistellen und die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung sowie für sonstige Aufwendungen und Schäden, die sich aus der Schutzrechtsverletzung ergeben, ersetzen.

- (5) Der Lieferant hat bei Schutzrechtsverletzungen nach Absatz 4 dafür zu sorgen, dass secunet die bereits erbrachten Leistungen weiterhin nutzen darf, indem die das Schutzrecht verletzende Leistung so geändert bzw. ersetzt wird, dass die Leistungen keine Schutzrechte verletzen und der vereinbarte Funktions- und Leistungsumfang nicht unzumutbar für secunet abweicht. Sollten secunet durch die Änderung Kosten entstehen, sind diese vom Lieferanten zu ersetzen. Sind derartige Änderungen aus vom Lieferanten nachzuweisenden Gründen nicht möglich, liegt für secunet ein wichtiger Kündigungsgrund vor und secunet ist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

§ 6 Serienfehler

- (1) Ein Serienfehler liegt vor, wenn an mindestens 5 % gleichartiger Liefergegenstände oder -bestandteile, die secunet vom Lieferanten erhalten hat, identische oder gleichartige Mängel aufgetreten sind. Liefergegenstände oder -bestandteile sind in der Regel gleichartig, soweit sie bezüglich des Typs, der Funktionsweise oder des Einsatzzwecks identische Merkmale aufweisen und sich dadurch von Liefergegenständen und -bestandteilen anderer Art abheben.
- (2) Bei Vorliegen eines Serienfehlers bestehen die Nacherfüllungsansprüche der secunet gegenüber dem Lieferanten gemäß § 5 Abs. 1 für alle gleichartigen Liefergegenstände, unabhängig davon, ob der Mangel tatsächlich aufgetreten ist.
- (3) Kann der Lieferant nachweisen, dass nur Liefergegenstände einer bestimmten Charge betroffen sind, beschränkt sich der Anspruch der secunet aus diesen Bestimmungen auf die Liefergegenstände der betroffenen Charge.

§ 7 Verzug

- (1) Wenn der Lieferant einen vereinbarten Leistungstermin, etwa für eine Teilabnahme oder Gesamtabnahme, nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Im Verzugsfall setzt secunet dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Leistung. Nach Ablauf dieser Frist kann secunet vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (2) Kommt der Lieferant mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Leistungstermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann secunet für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,4 % des Auftragswertes verlangen. Bei Teilleistungen berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem Anteil am Auftragswert. Insgesamt ist die Vertragsstrafe begrenzt auf 5 % des Auftragswertes. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Aufrechnung des Lieferanten ist ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.
- (2) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist ebenso ausgeschlossen. Es sei denn, es

handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 9 Allgemeine Pflichten des Lieferanten

- (1) Der Lieferant beachtet die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Der Lieferant wird die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in angemessener Weise in seinen Lieferketten adressieren.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen, um den Vertragsgegenstand in den Verkehr zu bringen.
- a) Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, gesetzliche Bestimmungen über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten einzuhalten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen. Der Lieferant ist insbesondere im Rahmen gesetzlicher Kennzeichnungspflichten verpflichtet, die eindeutige Identifizierung und Feststellung des Herstellers kostenfrei zu ermöglichen. Jegliche Bestimmungen zur Übertragung der Hersteller- bzw. Kostentragungspflichten auf secunet im Rahmen der Entsorgung des Vertragsgegenstandes werden nicht Vertragsbestandteil.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften zu elektromagnetischer Verträglichkeit von Betriebsmitteln einzuhalten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen, soweit der Vertragsgegenstand in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fällt. Auf Anforderung von secunet ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, secunet unverzüglich die EU-Konformitätserklärung zu übersenden, die CE-Kennzeichnung und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen vorzunehmen sowie die sonstigen Informationen zur Identifikation des Vertragsgegenstandes zu übermitteln.
- (3) Soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen des Vertragsgegenstands nicht durch den Lieferanten erbracht werden dürfen, verpflichtet sich der Lieferant, secunet bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen.
- (4) Der Lieferant hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der jeweils gültigen Verpackungsordnung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden. Die Kosten für Verpackung und Transport einschließlich der Nebenkosten, wie z. B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren und Standgeld trägt der Lieferant, soweit im Einzelvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände einer sorgfältigen Qualitätssicherung zu unterziehen. Die

Qualitätssicherungsmaßnahmen werden vom Lieferanten nach bestem Stand der Technik geplant, durchgeführt und dokumentiert. Sie sind nach Vereinbarung mit secunet abzustimmen und von ihr freizugeben. Alle im Rahmen der Qualitätssicherung aufgenommenen Daten und Bewertungen (QS-Bericht) sind secunet nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Abnahme bei Werkleistungen

Sollte der Lieferant Werkleistungen zu erbringen haben, zeigt er secunet die Fertigstellung der Vertragsleistung unverzüglich in Textform an. Vertragsgemäß erstellte Leistungen werden von secunet abgenommen. Ohne abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien finden Teilabnahmen nicht statt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Mindestlohn

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Beschäftigten ein Entgelt mindestens in Höhe des jeweiligen Mindestlohns zu zahlen. Er wird auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Der Lieferant wird seine Nachunternehmer/Werk- bzw. Dienstleister ebenfalls zur Einhaltung der Anforderungen über die Zahlung eines Mindestlohns verpflichten.
- (3) Der Lieferant stellt secunet von sämtlichen aus einem Verstoß resultierenden Verpflichtungen und Schäden frei.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen sind alle Information über Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, also nicht offenkundig sind und aufgrund eines berechtigten Interesses des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen, gleich welcher Natur und Form sie sind. Darunter fallen insbesondere auch mündliche Informationen, Schreiben, Memoranden, Berichte, Unterlagen, Untersuchungen, Analysen, Zeichnungen, Briefe, Computerausdrucke, Softwareprogramme, Spezifikationen, Daten, graphische Darstellungen, Tabellen, Tonaufnahmen, bildliche Vervielfältigungen sowie jede Art von Kopien der vorbezichneten Informationen, für die die preisgebende Partei angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen hat.
- (2) Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weitergeben. Unabhängig davon, für welche secunet-Gesellschaft diese AGB zur Anwendung kommen, gilt keine der nachbenannten Gesellschaften als dritte Partei: die secunet Security Networks AG, die secunet International GmbH & Co. KG, die stashcat GmbH, die Sys-Eleven GmbH und die secunet International Management GmbH, soweit diesen im Rahmen der Durchführung zur Umsetzung des Vertragszwecks durch die secunet Informationen zwingend zugänglich gemacht werden müssen. Die Vertragsparteien dürfen jeweils vertrauliche Informationen an solche Mitarbeiter weitergeben, welche die jeweilige vertrauliche Information für Zwecke der

Durchführung des Vertrages benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeiter sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung der entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet hat.

- (3) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die
 - a) zum Zeitpunkt ihres Erhalts durch die empfangende Partei bereits offenkundig waren;
 - b) zum Zeitpunkt des Erhalts durch die empfangende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren;
 - c) ohne Zutun der empfangenden Partei nach ihrem Erhalt offenkundig werden oder;
 - d) von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der empfangenden Partei erhalten haben;
 - e) durch gesetzliche Bestimmungen, rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung offenzulegen sind, sofern die preisgebende Partei der anderen Partei die offenzulegenden vertraulichen Informationen vor deren Offenlegen mitteilt.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses alle geschäftlichen Unterlagen sowie jegliches geschäftliche Material an secunet herauszugeben. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für secunet stehen, von nicht secunet zu übergebenden Datenträgern zu löschen und secunet die vollständige Herausgabe sämtlicher Materialien und die Löschung aller Daten zu bestätigen.
- (5) Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, enden die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach den Regelungen dieses Paragraphen fünf Jahre nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Lieferant und secunet halten alle für sie geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften, die den Datenschutz und die Datensicherheit betreffen, ein.
- (2) Wenn einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei personenbezogene Daten anvertraut werden, sind diese vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch zu schützen. Bei der Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener Daten sind die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie die Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen mit der secunet streng zu beachten. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende datenschutzrechtlichen Anforderungen:
 - a) Der Lieferant setzt zur Erfüllung seiner Pflichten nur solche Mitarbeiter ein, die sich zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet haben. Entsprechende Verpflichtungserklärungen der Mitarbeiter sind auf Verlangen der secunet vorzulegen.
 - b) Dem Lieferanten ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder zu nutzen.

- c) Das Abhandenkommen, die unrechtmäßige Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten ist der secunet unter Datenschutz@secunet.com unverzüglich mitzuteilen, da Informationspflichten bestehen können.
- d) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch die secunet – spätestens mit Beendigung der jeweiligen Leistungsvereinbarung – hat der Lieferant sämtliche in seinen Besitz gelangten Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht zurückzugeben oder zu vernichten. Die Löschung der Daten ist auf Verlangen der secunet zu bestätigen

§ 14 Compliance

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben des Verhaltenskodexes für Lieferanten und Geschäftspartner einzuhalten (<https://www.secunet.com/ueber-uns/unternehmen>) und insbesondere die anwendbaren gesetzlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung sowie die anwendbaren Kartellrechtsvorschriften zu beachten.
- (2) Im Falle eines Verstoßes ist secunet berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Der Lieferant stellt secunet von allen Schäden und Ansprüchen Dritter, die durch diesen Verstoß entstanden sind, frei und hält secunet schadlos.

§ 15 Informationssicherheit

Der Lieferant muss im Rahmen der Tätigkeiten die Vorgaben zur Informationssicherheit von secunet einhalten, sofern eine Nutzung der IT-Infrastruktur oder ein Zutritt zu den Räumlichkeiten von secunet erfolgt.

§ 16 Qualifiziertes Personal, Einsatz von Subunternehmern

- (3) Der Lieferant erbringt die Leistungen durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist.
- (4) Der Lieferant darf Subunternehmer zur Erbringung der Leistung nur nach vorheriger Zustimmung der secunet in Textform einsetzen. Die vereinbarten Anforderungen der secunet an den Einsatz von Subunternehmern sind vom Lieferanten entlang der Lieferkette weiterzureichen.

§ 17 Kontrollrechte

- (1) secunet ist berechtigt, zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages und der Einzelverträge sowie der Vorgaben des Verhaltenskodexes für Lieferanten und Geschäftspartner (<https://www.secunet.com/ueber-uns/unternehmen>), beim Lieferanten Audits durchzuführen. Neben der Beachtung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen und eventueller Geheimhaltungspflichten des Lieferanten gegenüber Dritten wird secunet:
 - a) dem Lieferanten Audits mindestens zwei Wochen vorher ankündigen,

- b) Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe beim Lieferanten nehmen,
 - c) Audits auf die Räume und Anlagen, die von den Vertragsgegenständen betroffen sind, beschränken,
 - d) die Vorschriften des Datenschutzes beachten und unter der Prämisse handeln, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten so wenig wie möglich zu berühren.
- (2) Eine Verwertung der Ergebnisse über das zur Durchsetzung der vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der secunet gegenüber dem Lieferanten erforderliche Maß hinaus ist unzulässig.

§ 18 Schlussklauseln

- (1) Der Erfüllungsort liegt ohne abweichende Vereinbarung der Parteien am Sitz der secunet in Essen.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis der Parteien und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für das Vertragsverhältnis und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten ist Essen. secunet ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen. Von dieser Gerichtsstandsklausel unberührt bleibt das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den gesetzlich jeweils zuständigen Gerichten zu beantragen.